

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 2. Juni 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 14. Dezember 2004, vom 16. Februar 2006 und vom 24. April 2007¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 2004 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Betriebe und Betriebsteile, die Gartenarbeiten ausführen. Dazu gehören Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnereien, Baumschulen sowie Stauden- und Kleingehölzegärtnereien.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten – unabhängig der Tätigkeit und der Art der Entlohnung – für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigt werden. Sie gelten auch für Beschäftigte, die in der Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsorganisation oder als technisches Betriebspersonal beschäftigt sind. Ausgenommen sind Betriebsinhaber, Geschäftsleitungsmitglieder und Abteilungsleiter sowie die Auszubildenden.

¹ BBl 2004 7359–7360, 2006 2453, 2007 3383

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt²:

<i>Art. 10.4</i>	Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen
<i>Art. 19.4</i>	Verbot der Schwarzarbeit (OR 321 Abs. 3, 329d Abs. 3)
<i>Art. 19.6</i>	Überstundenarbeit (OR 321c)
<i>Art. 25.4 und 5</i>	Feriendauer
<i>Art. 29.1</i>	Absenzenentschädigung
<i>Art. 30.2 und 3</i>	Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder durch Ausübung eines öffentlichen Amtes
<i>Art. 31</i>	Leistungslohn
<i>Art. 33.7</i>	Mindestlöhne
<i>Art. 43.1</i>	Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit und Schwangerschaft
<i>Art. 44.5</i>	Versicherungsbedingungen
44.5	Aufgehoben
<i>Anhang 1</i>	

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2007 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Anhang 1 Buchstabe b des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

2. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.